



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 19. März 1969

1 Teil II Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
24. 2. 69	Anordnung über das Statut des Staatlichen Kontors für Backwaren und Nahrungsmittel	153
27. 2. 69	Anordnung Nr. 1 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft	155
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	155

**Anordnung
über das Statut
des Staatlichen Kontors
für Backwaren und Nahrungsmittel
vom 24. Februar 1969**

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Das Staatliche Kontor für Backwaren und Nahrungsmittel — nachstehend Staatliches Kontor genannt — ist das Organ des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie zur Herausarbeitung und Durchsetzung der Grundlinie für die Eingliederung der Backwaren- und Nahrungsmittelindustrie in das ökonomische System des Sozialismus. Es sichert durch eine einheitliche technisch-ökonomische Politik im Zweig die ständige Erhöhung der Effektivität des Reproduktionsprozesses und nimmt Einfluß auf die Sicherung einer stabilen Versorgung. Dazu entwickelt das Staatliche Kontor eine wissenschaftliche Organisation der Kooperationsbeziehungen mit den arbeitsteilig verbundenen Partnern der Volkswirtschaft.

(2) Das Staatliche Kontor ist juristische Person und untersteht dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Das Staatliche Kontor arbeitet nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufes für die Entwicklung der Backwaren- und Nahrungsmittelindustrie wird beim Staatlichen Kontor ein Fonds Wissenschaft und Technik gebildet.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Staatliche Kontor führt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsräten der Bezirke und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften durch. Es unterstützt die Erzeugnisgruppen der Bezirke bei der weiteren Entfaltung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit aller Betriebe des Zweiges.

(2) Das Staatliche Kontor ist zur Herausarbeitung und Durchsetzung der Grundlinie für die Eingliederung der Backwaren- und Nahrungsmittelindustrie in das ökonomische System des Sozialismus, insbesondere für die Durchführung folgender Aufgaben verantwortlich:

1. Ausarbeitung der Prognose des Zweiges und der Haupttrichtung der perspektivischen Entwicklung
2. Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufes für die Entwicklung des Zweiges
3. Qualifizierung des Plansystems zur Durchsetzung der einheitlichen Industriezweigplanung
4. Ausarbeitung der Haupttrichtung zur Durchsetzung rationeller Formen der Wirtschaftsorganisation, insbesondere Entwicklung vielfältiger Formen der Kooperation in den Versorgungsgebieten zur höchsten volkswirtschaftlichen Effektivität in der Versorgungswirksamkeit und Ökonomie
5. Erarbeitung von Grundsätzen und Modellen zur Entwicklung einer modernen Betriebswirtschaft des Zweiges, insbesondere durch die Qualifizierung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik, die Steuerung durch Normative sowie die Durchsetzung des wissenschaftlichen Arbeitsstudiums
6. Einflußnahme auf die Übereinstimmung der Grundrichtung der technischen, technologischen und ökonomischen Entwicklung mit den in der langfristigen Planung festgelegten Zielen, insbesondere durch die Erarbeitung der Haupttrichtung der komplexen sozialistischen Rationalisierung und die Einflußnahme auf die Effektivität der Investitionen im gesamtvolkswirtschaftlichen Maßstab
7. Weiterentwicklung der Erzeugnisgruppenarbeit sowie deren Leitung